

**Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen  
Wirkungskreises des Bezirks Niederbayern  
(Informationsfreiheitssatzung)**

Der Bezirk Niederbayern erlässt aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Satzung:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Bezirks Niederbayern hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Bezirksverwaltung einschließlich seiner Einrichtungen vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Satzung betrifft ausschließlich Informationen des Bezirks Niederbayern in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises im Sinne der Art. 5 und 48 BezO.

**§ 2**

**Begriffsbestimmung**

- (1) <sup>1</sup>Amtliche Information im Sinne dieser Satzung ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. <sup>2</sup>Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.
- (2) Dritte im Sinne dieser Satzung sind alle, über die personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

**§ 3**

**Antragstellung**

- (1) <sup>1</sup>Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden. <sup>3</sup>Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrags bedarf es nicht.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag soll bei der für die Auskunft zuständigen Stelle des Bezirks Niederbayern (Bezirksverwaltung) gestellt werden. <sup>2</sup>§ 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. <sup>2</sup>Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin/dem Antragsteller mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. <sup>3</sup>Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist gemäß § 5 erneut. <sup>4</sup>Sofern der Antragstellerin/dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat der Bezirk die antragstellende Person entsprechend zu beraten.

## **§ 4**

### **Gewährung und Ablehnung des Antrags**

- (1) <sup>1</sup>Der Bezirk kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. <sup>2</sup>Begehrt die Antragstellerin/der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden <sup>3</sup>Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist der Bezirk auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.
- (3) <sup>1</sup>Der Bezirk stellt während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.
- (4) Der Bezirk stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versenden zur Verfügung.
- (5) Die Überlassung oder Zusendung von Kopien und Computerausdrucken erfolgt gegen Kostenerstattung.
- (6) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die antragstellende Person bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.
- (7) Wenn für Amtshandlungen nach dieser Satzung Kosten entstehen, weist der Bezirk die antragstellende Person rechtzeitig hierauf und – soweit möglich – auf deren voraussichtliche Höhe hin.

## **§ 5**

### **Antragsbearbeitungsfrist**

- (1) Der Bezirk macht die Informationen innerhalb von einem Monat zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.
- (3) <sup>1</sup>Soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Abs. 1 um zwei Monate verlängert werden. <sup>2</sup>Die Antragstellerin/der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

## **§ 6**

### **Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs**

- (1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

- (2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht,
1. wenn die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind,
  2. wenn es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten handelt,
  3. wenn es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt,
  4. wenn es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen u. Ä. handelt,
  5. wenn die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder den behördlichen Entscheidungsbildungsprozess gefährden könnte,
  6. wenn der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.
- (3) <sup>1</sup>Soweit und solange Informationen aufgrund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. <sup>2</sup>Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung über die nicht nach den Absätzen 1 oder 2 ausgeschlossenen Informationen.

## **§ 7**

### **Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten**

Rechtsvorschriften, die einen spezialgesetzlichen Zugang zu Informationen regeln oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Kosten**

<sup>1</sup>Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. <sup>2</sup>Die Gebühren werden nach den notwendigen, tatsächlich entstehenden Sach- und Personalkosten bemessen. <sup>3</sup>Für einfache mündliche Auskünfte, die ohne weiteren Verwaltungsaufwand (z.B. Sichtung der einschlägigen Akten) erteilt werden können, werden keine Kosten erhoben. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für kurze fernmündliche Auskünfte.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 09. Oktober 2014

BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident